

Nähere Angaben zur Bank sind im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ enthalten.

Ergänzende Bedingungen für die Nutzung der digitalen Mastercard mittels Authentifizierung mit dem mobilen Endgerät des Karteninhabers

1. Anwendungsbereich und Authentifizierungselemente

Die von der Bank ausgegebene digitale Mastercard ist eine Debitkarte (nachfolgend „digitale Karte“ genannt), die dem Karteninhaber zur Speicherung auf einem mobilen Endgerät (Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät) bereitgestellt wird. Mit dieser kann der Karteninhaber Zahlungsdienste gemäß Nummer 2 dieser Bedingungen nutzen.

Bei der Nutzung der digitalen Karte mittels Authentifizierung mit dem mobilen Endgerät des Karteninhabers werden zum Nachweis der Identität des Karteninhabers als Authentifizierungselemente

- die digitale Karte auf seinem mobilen Endgerät (Besitzelement) und
- ein in seinem mobilen Endgerät prüfbares Seinselement des Karteninhabers (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung) oder ersatzweise ein Entsperrmechanismus seines mobilen Endgeräts (z.B. der Entsperrcode) vereinbart.

Für die Nutzung der digitalen Karte mittels Authentifizierung mit dem mobilen Endgerät und Seinselement gelten die nachfolgenden Regelungen. Soweit diese Bedingungen keine speziellen Regelungen enthalten, gelten im Übrigen die allgemeinen Regelungen in den „Bedingungen für die Mastercard (Debitkarte)“.

Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Karteninhaber und Dritten (z.B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlplattformen, in denen digitale Karten hinterlegt werden können) bleiben unberührt. Die vertragliche Leistung der Bank betrifft nicht die Funktionsfähigkeit oder den Betrieb des mobilen Endgerätes, sowie von Bezahlplattformen wie Apps für digitale Geldbörsen (Wallets), in denen die digitale Karte hinterlegt werden kann.

Ergänzende Bedingungen für die Nutzung der digitalen Mastercard mittels Authentifizierung mit dem mobilen Endgerät des Karteninhabers_07.07.2025

Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A., Niederlassung Deutschland, Neue Mainzer Str. 28, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 81939.

2. Verwendungsmöglichkeiten

Der Karteninhaber kann die digitale Karte mit mobilem Endgerät und Seinselement für folgende Zahlungsdienste nutzen:

- a) Zum kontaktlosen Einsatz bei Vertragsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des Mastercard-Systems und
- b) Zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Vertragsunternehmen (Online-Handel) im Rahmen des Mastercard-Systems. Hat der Karteninhaber die digitale Karte einer digitalen Geldbörse (Wallet) hinzugefügt, kann die digitale Karte nur dann im Online-Handel eingesetzt werden, sofern das Vertragsunternehmen dies durch das Akzeptanzzeichen der jeweiligen digitalen Geldbörse (Wallet) kenntlich gemacht hat.

3. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Der Einsatz der digitalen Karte erfolgt durch Heranführen des mobilen Endgeräts, in dem die digitale Karte gespeichert ist, an das Kontaktlos-Terminal des Vertragsunternehmens bzw. im Online-Handel durch Auswahl und Bestätigung der Mastercard-Bezahlenwendung. Damit erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit von der Bank angefordert, ist für die Autorisierung zusätzlich die Verwendung des Seinselements des Karteninhabers oder ersatzweise Eingabe des Entsperrcodes des mobilen Endgeräts erforderlich. In diesem Fall wird die Autorisierung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Autorisierung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

Wenn die Nutzung des Seinselements durch den Karteninhaber oder die Bank abgeschaltet wird, ist der kontaktlose Einsatz der digitalen Karte mit zwei Authentifizierungselementen weiterhin möglich, jedoch jeweils nur durch Eingabe der für die digitale Karte geltenden persönlichen Geheimzahl (PIN) an der automatisierten Kasse.

Ergänzende Bedingungen für die Nutzung der digitalen Mastercard mittels Authentifizierung mit dem mobilen Endgerät des Karteninhabers_07.07.2025

Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A., Niederlassung Deutschland, Neue Mainzer Str. 28, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 81939.

4. Sperre der digitalen Karte für die Nutzung mit mobilem Endgerät und Seinselement

Die Bank darf die digitale Karte für die Nutzung mit mobilem Endgerät und Seinselement sperren (z.B. durch Löschung), wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Seinselemente des Karteninhabers oder der digitalen Karte dies rechtfertigen oder wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines Seinselements oder der digitalen Karte besteht. Darüber wird die Bank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, wenn die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Die Bank wird die digitale Karte entsperren oder eine neue digitale Karte bereitstellen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

5. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

5.1. Besondere Schutzpflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine nicht autorisierte Nutzung seiner digitalen Karte durch missbräuchliche Verwendung seines mobilen Endgeräts oder seines Seinselements zu verhindern. Dazu hat er Folgendes zu beachten:

a. Der Entsperrcode für das mobile Endgerät ist geheim zu halten. Er darf insbesondere

- nicht mündlich (z.B. per Telefon) oder in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z.B. Speicherung im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als mobiles Endgerät mit digitaler Karte dient.

Ergänzende Bedingungen für die Nutzung der digitalen Mastercard mittels Authentifizierung mit dem mobilen Endgerät des Karteninhabers_07.07.2025

Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A., Niederlassung Deutschland, Neue Mainzer Str. 28, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 81939.

b. Das mobile Endgerät mit digitaler Karte ist vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z.B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät gespeicherte digitale Karte nicht nutzen können,
- ist die digitale Karte auf dem mobilen Endgerät zu löschen, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät endgültig aufgibt (z.B. durch Verkauf, Entsorgung),
- muss der Karteninhaber die ihm vom Hersteller des mobilen Endgerätes mit digitaler Karte jeweils angebotenen Software-Updates installieren,
- muss der Karteninhaber, falls er einen Code zur Aktivierung der digitalen Karte von der Bank erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren.

c. Seinelemente, wie z.B. der Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers nur dann zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinelemente anderer Personen gespeichert sind.

5.2. **Unterrichtungs- und Anzeigepflichten**

Die Unterrichts- und Anzeigepflichten richten sich nach Nummer II.7.6 der „Bedingungen für die Mastercard (Debitkarte)“. Darüber hinaus hat der Karteninhaber beim Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Seinelemente die Bank ebenfalls unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige).

6. **Erstattungs-, Berichtigungs-, und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers**

Die Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers ergeben sich aus Nummer II.14 der „Bedingungen für die Mastercard (Debitkarte)“.

Ergänzende Bedingungen für die Nutzung der digitalen Mastercard mittels Authentifizierung mit dem mobilen Endgerät des Karteninhabers_07.07.2025

Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A., Niederlassung Deutschland, Neue Mainzer Str. 28, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 81939.

7. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

Ergänzend zu den allgemeinen Haftungsregelungen in Nummer II.15 der „Bedingungen für die Mastercard (Debitkarte)“ haftet der Karteninhaber bei Verletzung der Sorgfaltspflichten zum Schutz seines mobilen Endgeräts und seines Seinselements nach den nachfolgenden Bestimmungen.

7.1. Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verletzt der Karteninhaber seine Pflichten nach Nummer 5 dieser Bedingungen und kommt es dadurch zu nicht autorisierte Kartenverfügungen, so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an der missbräuchlichen Verwendung der digitalen Karte im Zusammenhang mit der Nutzung mit mobilem Endgerät und Seinselement ein Verschulden trifft.
- (2) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn
 - es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, die missbräuchliche Verwendung der digitalen Karte im Zusammenhang mit der Nutzung mit mobilem Endgerät und Seinselement vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
 - die missbräuchliche Verwendung der digitalen Karte im Zusammenhang mit der Nutzung mit mobilem Endgerät und Seinselement durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- (3) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch

Ergänzende Bedingungen für die Nutzung der digitalen Mastercard mittels Authentifizierung mit dem mobilen Endgerät des Karteninhabers_07.07.2025

Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A., Niederlassung Deutschland, Neue Mainzer Str. 28, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 81939.

über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers im Zusammenhang mit der Nutzung mit mobilem Endgerät und Seinsselement kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl des mobilen Endgeräts mit der digitalen Karte oder die nicht autorisierte Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- er den Entsperrcode für das mobile Endgeräte mündlich oder in Textform weitergegeben oder ungesichert elektronisch gespeichert hat, oder auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt hat, das als mobiles Endgerät mit digitaler Karte dient, oder
- er den Besitz an diesem mobilen Endgerät endgültig aufgibt (z.B. durch Verkauf, Entsorgung), ohne zuvor die digitale Karte auf dem mobilen Endgerät zu löschen,
- er Seinsmerkmale auf seinem mobilen Endgeräte zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen verwendet hat, obwohl auf dem mobilen Endgerät Seinsmerkmale anderer Personen gespeichert waren.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Karteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke

Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (z.B. die PIN oder das Passwort), Besitz (z.B. die Karte oder das mobile Endgerät) oder Sein (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

- (7) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 3 und 4 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- (8) Die Absätze 2 und 5 bis 7 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

7.2. **Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige**

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst die missbräuchliche Verwendung der digitalen Karte im Zusammenhang mit der Nutzung mit mobilem Endgerät und Seinselement angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach entstehenden Schäden, die durch Verfügungen gemäß der in Nummer 2 dieser Bedingungen beschriebenen Verwendungsmöglichkeiten entstanden sind.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.